

Betreff: Einzelfallförderung gemäß § 16 f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Alleinerziehende vor dem Übergang in Ausbildung

Verfügung

Lfd Nr	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail an alle TL Mul durch BCA Cc: GF, BL1, BL2,		
2.	Information durch die TL an die IFKs in den jeweiligen Teams – sofort -		
3.	Anwendung der Einzelfallförderung gemäß § 16 f Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Alleinerziehende vor dem Übergang in Ausbildung - durch die IFK ab sofort		
4.	MA z.d.A. II – 1604		
5.	z. d. A. II- 1225		

Ausgangssituation:

Vielfach ist fest zu stellen, dass alleinerziehende eLb vor der Aufnahme einer Ausbildung zurückschrecken, da ihnen die materiellen Voraussetzungen fehlen, notwendige Ausstattung für die Ausbildung zu beschaffen. Durch häufig längere Zeiten der Arbeitslosigkeit sind oftmals auch keine Rücklagen vorhanden, um in Vorleistung für zusätzliche Ausgaben zur Vorbereitung des Übergangs in Ausbildung gehen zu können.

Die zusätzlichen Ausgaben werden hier maßgeblich mitbestimmt durch die besondere Lebenssituation, in der sich Alleinerziehende befinden.

Bei den erforderlichen Ausgaben kann es sich um Anschaffungen für z.B. EDV-Ausstattung handeln, vorbereitende Literatur, aber auch Reisekosten, Kosten für Gebühren, Kosten für zusätzliche Beratung bzw. Information aufgrund der besonderen Lebenslage, zusätzliche Kinderbetreuung etc.

Um dieses Hemmnis zu beseitigen und um die Aufnahme der Ausbildung zu unterstützen, können Integrationsleistungen nach § 16f SGB II bewilligt werden.

Verfahren / Umsetzung:

Ab dem 01.06.2014 kann in den o.g. Fällen eine Integrationsleistung nach § 16f SGB II gewährt werden. Anträge sind durch die eLb bei den zuständigen Integrationsfachkräften (IFK) zu stellen.

Die Antragsunterlagen (Bk-Text unter „FF“:“Antrag“ und „Fachliche Stellungnahme“) sind nach Mitzeichnung durch die zuständige Teamleitung an das Büro für Trägerleistungen (707) zur Bearbeitung weiter zu leiten. In diesen Fällen ist eine Zustimmung durch BL 1 nicht erforderlich.

Die Integrationsleistung wird als Zuschuss in Form einer nicht veränderbaren Pauschale in Höhe von 600,00 Euro gewährt.

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass die o.g. Leistung innerhalb von drei Jahren nur einmalig gewährt werden kann.

Weitere Hinweise enthält die Kurzinformation, die in der M+I-Ablage eingestellt ist. Dort ist auch eine Liste zur Erfassung der Förderfälle „Einzelfälle nach § 16f SGB II“ eingestellt, in die durch die IFK die beantragten Fälle einzutragen sind.

Ich bitte Sie, die Weisung ab 01.06.2014 verbindlich anzuwenden und Ihre Integrationsfachkräfte unverzüglich zu informieren.

gez. Cornelia Stolz
Bereichsleiterin Markt und Integration

BCA	TL707	707.i